

Hochschulreform und Hochschullehrer.

Von Prof. Dr. L. R. Goeh.

Das beim Wiederaufbau unseres nationalen Lebens die längst dringend notwendige Hochschulreform eine große Rolle zu spielen hat, steht außer allem Zweifel. Sie ist jetzt eingeleitet worden durch einen Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Hähnisch, an die Hochschulen bzw. Hochschullehrer. Der Unterstaatssekretär des Ministers Hähnisch, C. H. Becker, drückt diesen Erlaß ab in seiner Schrift „Gedanken zur Hochschulreform“, in der er mit der Sachkenntnis des früheren Universitätsprofessors, mit der Erfahrung des Universitätsreferenten im Ministerium, mit dem die Zusammenhänge von Wissenschaft und Leben in der neuen Zeit erfassenden Weitblick des Gelehrten sehr beachtenswerte Ausführungen zur Kritik der bestehenden Zustände wie zu Vorschlägen über ihre zeitgemäße Umgestaltung macht. Des Ministers Erlaß wie Beckers Darlegungen, deren gegenseitige Verwandtschaft man in Beckers Schrift nachsehen mag, gehen von der Voraussetzung aus, daß die deutsche Wissenschaft als solche sich vor aller Welt bewährt hat, daß aber in Fragen des Hochschulbetriebes Verbesserungen durchaus nötig sind. Eine Neueinstellung der Wissenschaft ist nicht erforderlich, aber diese ist in mittelalterlichen Organisationsformen wie in einem noch heute die mittelalterliche Herkunft verratenden Lehrbetriebe festgegraben. Die da zu schaffende Reform hat, wie auch der Erlaß des Ministers ausführt, zur Voraussetzung Änderungen in der Stellung der Hochschullehrer, Änderungen, die schon lange weiten Kreisen der Hochschullehrer höchst notwendig erschienen, Änderungen, die freilich bisher auf Widerstand bei einem kleineren Teil dieser Hochschullehrer stießen, Änderungen aber, die, wie sie Becker als durchaus angezeigt erklärt, der Minister jetzt zum Wiederaufbau der Hochschule „auch gegen Widerstände und Bedenken“ durchzuführen entschlossen ist.

Unter drei Gesichtspunkten können wir die Reformfragen betrachten: Berechtigung, Besoldung, Berufung der Hochschullehrer; wir werden über die Gedanken Beckers wie des Ministers in unsern Anregungen manchmal hinaus gehen müssen. Grundlage aller Erwägungen muß dabei sein, daß der Beruf des Hochschullehrers, in seiner recht eigentlich deutschen Verbindung von Forscher und Lehrer ein geradezu idealer Beruf ist. Er vermag den, der ihn tief erfährt, zu befriedigen wie kaum ein anderer Beruf; er gibt dem, der ihn recht ausübt, die Kraft zu geistlicher wissenschaftlicher wie ethischer Wirksamkeit gegenüber den Studenten, er gewährt dem, der, ideal gesinnt, das auch in ihm Handwerksmäßige nach Kräften abstreift, die vollste Freiheit zu individueller Gestaltung des Lebens. Aber: „auch Professoren sind zuweilen Menschen“ — möchte man variieren; darum muß es ein Hauptzweck der Hochschulreform sein, von diesem Beruf möglichst das in übeln Sinne „Menschliche“ und „Materielle“ fernzuhalten, seine Träger vor freiwilligem oder unfreiwilligem Versinken in diesen „Menschlichen“ und „Materiellen“ zu bewahren, dem Tüchtigen wirklich freie Bahn, auch im Kampf mit altgeerbten persönlichen Vorrechten, zu schaffen, damit wir vor aller Welt so stolz auf die deutschen Gelehrten sein dürfen wie auf die deutsche Wissenschaft.

Die Berechtigung der verschiedenen Arten der Hochschullehrer, der Ordinarien, Extraordinarien und Privatdozenten, bei der Leitung der Hochschulen entsprach bisher, von kleinern durch das Ministerium gemachten Reformen abgesehen, keineswegs der Bedeutung dieser drei Klassen für den wissenschaftlichen Unterricht und die gesamte Verwaltung der Hochschulen. Lediglich die Ordinarien leiteten als die engere Fakultät den ganzen Hochschulbetrieb. Das waren meist die Inhaber der „stehenden“ Professuren, die bei Errichtung einer Universität, dem damaligen Umfang der Wissenschaft entsprechend, gegründet worden waren. Die neuen Wissenschaftszweige, die sich im neunzehnten Jahrhundert ausbildeten, an Bedeutung — man denke nur z. B. an die Medizin — sicher nicht geringer als die alten, wurden meist mit Extraordinarien besetzt, und das vielfach aus Sparmaßregeln. So ist die außerordentliche Professur aus einem ursprünglichen Durchgangsstadium zur ordentlichen Professur für viele Inhaber zur Lebensstellung geworden, deren Träger, ganz abgesehen von ihrer materiell schlechten, als durchaus ungenügend anerkannten Lage, von der Leitung des wissenschaftlichen wie geschäftlichen Universitätsbetriebes fast ausgeschlossen oder nur durch besonderes Entgegenkommen der Ordinarien zu ihm zugelassen waren. Nichtsahnend vertreten in den Fakultäten diese Fächer. An der Unterrichtsleistung der höchsten deutschen Schulen waren die ältesten, wissenschaftlich bedeutendsten Extraordinarien fast ausschließlich tätig, während in den Lehrerkollegien der mittleren und höhern Schulen jede Lehrkraft, die jüngste wie die älteste, Sitz und Stimme hat. Seit etwa zwölf Jahren kämpfen die Extraordinarien um den ihnen nach ihrer Arbeitsleistung in Unterricht wie Forschung gebührenden Anteil an der Leitung der Universitäten. Nach Anfangsreformen unter dem früheren Regime will ihnen nun, zur Aufhebung der großen Verbitterung unter den Extraordinarien und zur vollen Ausbarmachung ihrer Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft für die deutsche Hochschule, also sicher zum Segen für Wissenschaft und Universität, der Erlaß des Ministers die gleichen Rechte wie den Ordinarien gewähren, eine einzige Klasse von planmäßigen Professoren schaffen. Noch geringer war bisher der Anteil der Privatdozenten, der nicht beamteten Lehrer, an der wissenschaftlichen Leitung der Hochschulen. Auch für sie steht der Ministerialerlaß „amtliche Vertretung in der akademischen Gesamtkörperschaft“ vor, will aus der bisherigen Oligarchie der Ordinarien wirklich eine Universitas, eine Allgemeinheit des Lehrkörpers, schaffen. An Stelle des bisherigen mittelalterlichen Zustimmens in den Fakultäten soll jetzt, wie Becker treffend sagt, die demokratische Idee der Kollegialität, wirkliche Korporationsbewußtsein treten. Für die Privatdozenten, die als Universitätslehrer auf die Kollegialität angewiesen sind, erstreckt weiterhin der Minister wie der Unterstaatssekretär Becker eine materielle Sicherstellung, deren genauere Form noch gefunden werden muß; sie soll die akademische Laufbahn mehr als früher auch dem nicht beamteten Tüchtigen eröffnen, damit er sich nicht wie bisher oft in seinen besten Schöpfungsjahren mit wissenschaftlich schädigendem Nebenberuf abquält und doch dabei oft noch darben muß. All das ist im Interesse der Wissenschaft mit Freuden zu begrüßen, wenn schon es für manche Ordinarien „unbequeme“ Kollegen schaffen wird.

Bei der Besoldung der Professoren — die Privatdozenten scheiden ja zunächst, was ein Gehalt angeht, hier aus —, muß man sich Häßliches, das stellenweise überwuchert, beseitigt werden, erstens durch die Reform des Kollektivsystems und zweitens damit zusammenhängend durch Schaffung eines Ausgleichs zwischen — könnte man fast sagen — armen und reichen Professoren. Becker sieht sich mit Recht für eine grundsätzliche Änderung der heutigen Ordnung ein, nach der die Vorlesungsgebühren den Professoren zufließen, bis 5000 Mark (in Berlin 4500 Mark) ganz, darüber hinaus zur Hälfte. Aus seiner genauen Sachkenntnis kann er auf alle Folgen dieses Systems hinweisen, die den idealen Hochschullehrern stark in das Materielle, und das sowohl zu offenkundiger Geldgier wie zu Geldmachers, hinstreichen, so auf die „juristischen Vorlesungen mit großer Stundenzahl“, also reichem Einkommen, auf die Anciennitätsansprüche der Ordinarien bei Berufungen neuer Kollegen auf die „guten“, das heißt studentenerreichen, also finanziell fetten Semester, auf die „riesigen Praktikantengebühren in den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten“, von denen der Ordinarius seinen Helfern manchmal darnehm, „häufiger umgekehrt“, nach seinem Ermessen abgibt. Becker hat allen Grund, von „schweren Schäden eines überlebten Sportwesens, das sonst nirgend mehr existiert, sondern längst durch feste Beamtenszüge abgelöst ist“ zu reden. Auch nach Becker müssen die Kollegialität der Privatdozenten, aus staatsfinanziellen Gründen, da es sich um viele Millionen handelt, wie aus anderen praktischen Gründen. Auch sie sollen an den Staat fallen, und dieser soll aus ihnen die Hochschullehrer besolden, wobei natürlich Berücksichtigung je nach Alter und Bedeutung der Professoren mit Recht eintreten sollen. Die Handels-Hochschule in Köln hatte da das auch von Becker gebilligte System eingeführt, daß aus den zu zwei Dritteln in die allgemeine Klasse gelassenen Kollegialgebern, — und zwar einer runden Kollegialsumme für jedes Semester, die nach Becker für die Universitäten passenderweise nach Fakultäten verschieden hoch sein könnte — die festen Besoldungen gezahlt wurden, während das letzte Drittel

der Kollegialgebern nach einem bestimmten Schlüssel an die Dozenten verteilt wurde, so daß diesen der Ansporn zur möglichst guten Gestaltung ihrer Vorlesungen blieb. Einführung eines Pauschkollegialgebührens, seine richtige Verteilung unter die Hochschullehrer würde auch an den Universitäten manches Häßliche beseitigen und könnte die Studierfreudigkeit unter den Studenten heben. Damit würde auch von selbst der zweite dunkle Fleck in der Befordrungsfrage der Professoren beseitigt werden, der geradezu der Wissenschaft und ihrer Lehrer unwürdige Zustände gezeitigt hat. Becker verschließt sich auch diesem Umstand nicht, so kurz er ihn berührt, wenn er von Möglichkeit eines „größern und gerechtern Ausgleichs zwischen den Professoren“ spricht, davon, „daß die Tüchtigkeit bezahlt werden soll und nicht die Konjunktur“. Wohl hat vor rund zwanzig Jahren das preussische Kultusministerium das Honorarabzugsverfahren eingeführt, so daß aus den den Professoren mit großen Kollegialgebühreneinnahmen abgezogenen Honoraranteilen die Professoren mit geringer Studentenzahl eine Kollegialgehaltgarantie, früher von 800 Mark, jetzt von 1200 Mark, erhalten. Aber ist es würdig und entspricht es deutscher Schätzung der Wissenschaft, wenn z. B. von zwei gleich tüchtigen Professoren, neben annähernd demselben Gehalt von rund 6000 Mark, der eine 1200 Mark Kollegialgeld sein Leben lang erhält, weil er gerade Sanskritist oder Ägyptologe mit wenig Studenten ist, während der andre, etwa ein Jurist oder Institutsdirektor, jährlich vielleicht 30 000 Mark oder noch mehr Kollegialgeld hat? Wäre das nicht einerseits manchmal zu einem die wissenschaftliche Arbeit drückenden Ringen um die standesgemäße Existenz, andererseits manchmal zu standesunwürdiger Geldmacherei führen? Die größere Welt hat in diese häßlichen Dinge keinen rechten Einblick; sie beurteilt die Universitätsprofessoren in ihren Einnahmen vorwiegend nach den an Kollegialgeld Reichern unter ihnen, während Becker als der Sachkundige sagen kann, daß „die wirtschaftliche Not während des Krieges in akademischen Kreisen größer gewesen ist, als irgendein Außenstehender ahnt“ — sagen wir ruhig: auch vor dem Krieg schon gewesen ist.

Die Berechtigung des Besagten zeigt ein Bild in die dem preussischen Landtag 1908/09 vorgelegte Denkschrift über das Amtseinkommen der Universitätsprofessoren. Eine neuere derartige amtliche Zusammenstellung ist unsers Wissens nicht erschienen; die Einkommen sind aber in den letzten zehn Jahren bei dem immer stärkeren Andrang zu den Universitäten bedeutend gestiegen, natürlich nicht bei Professoren wie Sanskritisten, Ägyptologen, Astronomen und ähnlichen, sondern vorwiegend bei denen, die früher schon reiche Kollegialgebühreneinnahmen hatten. Nach dieser Denkschrift bewegte sich das Jahres-einkommen der ordentlichen Professoren Preußens aus Gehalt, Kollegialgeld, sonstigen Bezügen zwischen 6000 Mark und 70 000 Mark. Die Arbeitsleistung ist aber die gleiche, ob der Lehrer vor 2 bis 4 oder vor 200 bis 400 Studenten doziert. Ist das nicht ein Zustand, der nach Beseitigung geradezu schreit? Becker sagt selbst, daß infolge der verschiedenen hohen Einnahmen an Kollegialgebern „rein materialistische Gesichtspunkte in die wissenschaftliche Arbeit hineinkommen“, daß „die Fächer bevorzugt werden, die mehr einbringen“, daß „die Professuren für Sanskrit und Ägyptologie in einigen Jahren überhaupt nicht mehr zu besetzen sein werden“. Es ist nicht notwendig, daß auch der tüchtigste Gelehrte an Einkommen so hoch gestellt sei wie manche Vertreter der freien Berufe, Anwälte, Ärzte usw.; die Liebe zur Wissenschaft und seinem Lehrberuf muß ihm höher stehen als Geldmacherei. Aber er soll von materiellen Sorgen frei der Forschung und Behtätigkeit sich hingeben können, nicht seine Zeit und Arbeitskraft im Nebenberuf um der täglichen Bedürfnisse willen ausgeben müssen. Der durchaus notwendige Ausgleich zwischen armen und reichen Professoren kann auch — von andern Wegen abgesehen — durch Erhöhung der Kollegialgehaltgarantie (jetzt 1200 Mark) geschaffen werden. Denn z. B. im Jahre 1907 wurden nach der Denkschrift von 343 411 Mark aus dem Staatlichen Honoraranteilen nur 50 195 Mark zur Ergänzung der damaligen Kollegialgehaltgarantie auf 800 Mark verwendet. „Großzügigen Ausbau des Garantiesystems“ im allgemeinen will auch Becker. Es wird gerecht sein, daß dann nicht einzelne „Sterne“ mit Tenoristeneinkommen geschaffen und begünstigt werden, die durchaus nicht immer Hebung der Universität als Lehranstalt bedeuten, sondern daß der klaffende Spalt zwischen den bei gleicher Tüchtigkeit in Forschung und Behtätigkeit finanziell so ganz verschieden gestellten Professoren überbrückt wird, daß, um Beckers die Sachlage so treffend kennzeichnendes Wort zu wiederholen, „die Tüchtigkeit bezahlt werden soll, und nicht die Konjunktur“, daß unbeschadet aller möglichen Verschiebenheit in den Einkommen der Professoren jede Forschung zu Geschäftsgeld aus der Arbeitsstätte deutscher Wissenschaft gehannt werden soll. Freilich muß diese Reform eine allgemein deutsche, nicht eine nur preussische sein, wenn sie erfolgreich durchgeführt werden soll.

Die Berufung endlich der Hochschullehrer, sowohl die Zulassung zur Habilitation als Privatdozent wie zur Ernennung als Professor, bedarf gleichfalls der Änderung in dem Sinne, daß „Menschliches“ möglichst ausgeschlossen wird, das sich jetzt manchmal breit macht, sei es in Begünstigung von Assistenten, Schwieger-söhnen, Verwandten usw. durch ihre Ordinarien oder deren Freunde, sei es bei Einholung von Meinungsäußerungen bei Fakultäten, sei im Dunkel der engeren Fakultät ein Berufungsvorschlag dem Ministerium eingereicht wird. So sorgfältig und gewissenhaft in den Fakultäten das „Für“ und „Wider“ bei Berufungen behandelt werden mag, „Menschlichkeiten“ sind möglich. Es hat schon mancher tüchtige junge Gelehrte viel länger, als er es verdiente, auf einen Ruf warten müssen, weil einmal eine ihn schädigende Auskunft erteilt wurde, die lange nachwirkte, und — was das schlimmste ist — gegen die er machtlos war, weil er sie oft erst viel später erfuhr. Nur die Tüchtigkeit soll bei Berufungsfragen entscheiden, nicht soll sich, wie Becker sagt, „in den juristischen Fakultäten, aber auch anderswo, gleich wieder der Jungferngedanke regen, weil ein tüchtiger Privatdozent eine erhebliche Konkurrenz bedeuten kann“, was natürlich auch für Berufung von Professoren gilt. Objektivierung der Habilitation wie der Professorenberufung verlangt Becker. Dazu schlägt er Nachprüfung der Fakultätsgutachten durch eine von der Gesamtheit der deutschen Fachgenossen gewählte Kommission vor. „Die Regierung hätte dann zwei offizielle Boten zur Verfügung, eines von der Fakultät, in dem die lokalen Wünsche, und eines von den Fachgenossen, in dem die Fachwissenschaftler zu Wort kämen.“ Der Gedanke ist sehr gut, kann großen Nutzen stiften. Ebenso wird man Becker darin beipflichten, daß das Ministerium nicht an die Boten gebunden sein darf, daß es gelegentlich stark sein muß, auch Berufungen gegen die Vorschläge vorzunehmen. Die Wissenschaft hat davon schon manchen Nutzen gehabt, wenn die Regierung mit „offenem Auge für den Wert des Neuen“, gegen „die Herrschaft der Fachpäpste und Schulen“ durch freie Berufung im Gegensatz zu den Fakultätsanträgen „Bergewaltigung vielerortsprechender Minderheiten“ verhindert hat. Die von Becker erstrebte mögliche „Objektivierung bei Berufungen“ kann aber auch dadurch gefördert werden, daß neben den zweierlei Gutachten noch die Möglichkeit der Bewerbung um Professuren nach deren Ausschreibung eingeführt wird, die in andern Ländern schon besteht. Der Bewerber um eine Lehrstelle mag an seiner Vorbildung, literarischen Produktion und Behtätigkeit der Regierung anführen, was ihm nach seiner Meinung ein moralisches Anrecht auf Bewerbung und Amt gibt. Die Regierung kann, wenn der Bewerber von der Fakultät nicht vorgeschlagen ist, prüfen, was für ihn spricht, kann die Fakultät darüber befragen, was sie zu der Bewerbung und ihrer Begründung sagt, kann dann selbständig entscheiden. Gegen „Schulstängel und Bettlerleswirtschaft“, die Becker ausgeschaltet wissen will, ist die Möglichkeit der Bewerbung ein heißes Gegenmittel. Sie gewährt der Regierung und damit dem ganzen am Geleiten der Universitäten beteiligten Land größere Sicherheit dafür, daß dem Tüchtigen, der sich als solchen erweisen kann, freie Bahn eröffnet wird. Sie wird ja vielfach mit den Berufungsvorschlägen zusammenfallen, aber sie kann auch gelegentlich eine geeignete Kraft, die nicht zur akademischen Junge gehört, aus einem praktischen Beruf in die akademische Laufbahn bringen, um Nutzen für die Wissenschaft.

Solche Durchführung der von dem Minister Hähnisch und seinem Unterstaatssekretär Becker geplanten Reform der Hochschullehrerschaft wird nicht nur für die innere Gestaltung unseres Vaterlandes von Bedeutung sein. Denn die deutsche Wissenschaft und ihre Vertreter sind bei der Stellung, die sie schon stets in der ganzen Welt gehabt haben, in erster Linie mitberufen, Deutschland im Kreise der Völker das Ansehen und den Einfluß zu geben, die ihm gebühren.